

Antrag

der Abgeordneten Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Christoph Waitz, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Jörg van Essen, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Burkhardt Müller-Sönksen, Detlef Parr, Cornelia Pieper, Dr. Claudia Winterstein, Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

National bedeutsames Kulturgut wirksam schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Kulturgüter unterliegen einer Vielzahl rechtlicher Bestimmungen. Kulturgüter von nationaler Bedeutung sind insbesondere durch das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, durch das Kulturgüterrückgabegesetz, durch eine Ausführungsverordnung der Europäischen Union und durch die Denkmalschutzgesetze der Länder gegen Abwanderung geschützt. Die Bundesregierung beabsichtigt mit dem Beitritt zum „UNESCO-Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ den Schutz unrechtmäßig nach Deutschland verbrachten nationalen Kulturgutes anderer Staaten weiter zu verbessern.

NS-verfolgungsbedingt entzogenes Kulturgut und dessen Rückgabe unterliegen besonderen Bestimmungen, die auf den Grundsätzen der Washingtoner Konferenz vom Dezember 1998 in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden, beruhen.

Durch die Föderalismusreform hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis für den Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung erhalten.

Schutz nationalen Kulturgutes

Kunstwerke und anderes Kulturgut, deren Abwanderung aus Deutschland einen wesentlichen Verlust für den nationalen Kulturbesitz bedeuten würde, unterliegen besonderen Schutzmaßnahmen. 1998 wurden zur Umsetzung von EU-Richtlinien das Kulturgutsicherungsgesetz (KultgutSiG) und das Kulturgüterrückgabegesetz (KultGüRückG) verabschiedet. Beiden Gesetzen ist gemeinsam, dass sie sich mit staatlichen, nicht aber privaten Ansprüchen auf Kulturgüter befassen. Kulturgut im Sinne dieser Gesetze sind „alle Gegenstände, die nach

dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung durch Eintragung in das ‚Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes‘ oder in das ‚Verzeichnis national wertvoller Archive‘ geschützt sind“ (KultGüRückG, § 1).

Das Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung, das sog. Kulturgutschutzgesetz (KultgSchG) aus dem Jahre 1999 regelt das Anlegen der genannten Verzeichnisse und die Zuständigkeiten. Nach dem Kulturgutschutzgesetz sind diejenigen Kulturgüter mit einem Ausfuhrverbot belegt, die in das von den Ländern zu führende „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ eingetragen sind.

In diese Verzeichnisse wird allerdings kein Kulturgut im Eigentum öffentlicher Einrichtungen unter Bundes- oder Landeshoheit aufgenommen. Die Ausfuhr eingetragenen Kulturgutes bedarf einer Genehmigung des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien. Über die Eintragung eines national wertvollen Kulturgutes in das Verzeichnis entscheidet die oberste Landesbehörde.

Schutz ausländischen nationalen Kulturgutes

Durch die Ratifizierung und Umsetzung des „UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut“ sollen für einen besseren Schutz ausländischen nationalen Kulturgutes das Kulturgüterückgabegesetz und das Abwanderungsschutzgesetz ergänzt werden. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht u. a. Rückgabeansprüche gegen die Bundesrepublik Deutschland bei unrechtmäßig nach Deutschland verbrachtem nationalen Kulturgut dieser Staaten und einen Genehmigungsvorbehalt für die Verbringung unrechtmäßig ausgeführten nationalen Kulturgutes anderer Staaten in das Bundesgebiet vor. Die Bundesregierung hat im Entwurf des Ausführungsgesetzes vorgeschlagen, den Schutz der national wertvollen Kulturgüter im Eigentum der öffentlichen Hand durch erweiterte Möglichkeiten ihrer Eintragung in die Verzeichnisse national wertvollen Kulturgutes und national wertvoller Archive zu verbessern.

Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz

Im Dezember 1998 wurden im Rahmen der Washingtoner Konferenz „in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt“ wurden, Grundsätze zur Lösung offener Fragen und Probleme im Zusammenhang mit NS-Raubkunst formuliert. Diese nicht bindenden Grundsätze schreiben die Identifizierung und Rückerstattung solcher Objekte vor, die zwischen 1933 und 1945 ihren meist jüdischen Eigentümern entzogen wurden und infolgedessen u. a. in öffentliche Sammlungen gelangten. Vor dem Hintergrund dieser Washingtoner Grundsätze verabschiedeten 1999 Bundesregierung, Länder und kommunale Spitzenverbände die gemeinsame „Erklärung zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ und richteten in Magdeburg die Koordinierungsstelle für Kulturgutverluste ein.

Als Hilfe zur Umsetzung der „Grundsätze der Washingtoner Konferenz in Bezug auf Kunstwerke, die von den Nationalsozialisten beschlagnahmt wurden“ vom 3. Dezember 1998 und der „Erklärung der Bundesregierung, der Länder und der kommunalen Spitzenverbände zur Auffindung und zur Rückgabe NS-verfolgungsbedingt entzogenen Kulturgutes, insbesondere aus jüdischem Besitz“ vom Dezember 1999 wurde von einer redaktionellen Arbeitsgruppe aus Vertretern des Bundes, der Länder und kommunalen Spitzenverbände sowie mit Unterstützung durch Vertreter aus den Bereichen Museen, Bibliotheken und Archive eine „Handreichung“ erstellt. Die Handreichung wurde von der Kul-

tusministerkonferenz, vom Präsidium des Deutschen Städtetages, vom Kulturausschuss des Deutschen Landkreistages sowie von Kulturausschuss und Präsidium des Deutschen Städte- und Gemeindebundes im Jahr 2001 beschlossen. Die in der Handreichung enthaltenen Erläuterungen sind als Orientierungen gedacht, die den Kulturgut bewahrenden Institutionen Hilfestellung bei ihren Bemühungen um die Feststellung noch nicht identifizierter NS-verfolgungsbedingt entzogener Kulturgüter und der Vorbereitung von Entscheidungen über deren mögliche Rückgabe geben soll.

Kulturgutschutz und Restitution in der aktuellen Praxis

Während der Schutz ausländischer Kulturgüter derzeit eine besondere Aufmerksamkeit genießt (beabsichtigter Beitritt zur UNESCO-Konvention von 1970), mehren sich die Fälle, in denen die Abwanderung national bedeutsamer Kunstwerke, die allerdings bisher rechtlich nicht als solche klassifiziert sind, droht. Hinzu kommen zunehmend umstrittene Restitutionsfälle von Kunstgegenständen aus öffentlichen Sammlungen auf der Grundlage der Washingtoner Erklärung, der Gemeinsamen Erklärung und der dazu erstellten Handreichung.

Die Restitution von NS-Raubkunst aus öffentlichen Sammlungen auf der Basis und im Geiste der Washingtoner Erklärung ist eine notwendige und nicht zu bestreitende Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland. Allerdings darf die Auslegung nicht so weit führen, dass die mit Rückgabeforderungen konfrontierten Sammlungen überhaupt keinen Handlungsspielraum mehr haben, die Beweislast bei den vorwiegend schwer zu dokumentierenden Einzelfällen grundsätzlich bei den Museen liegt und die beabsichtigte „gerechte und faire Lösung“ immer zu Lasten der öffentlichen Sammlungen geht.

Zwei aktuelle Fälle machen die Problematik deutlich.

Zum einen gibt es derzeit bundesweite, ja sogar internationale Diskussionen über den Verkauf von Kulturgütern.

Zum anderen hat die umstrittene Rückgabe von Ernst Ludwig Kirchners Gemälde „Berliner Straßenszene“ aus dem Jahr 1913 durch das Berliner Brückemuseum an die Erben des ehemaligen Eigentümers Alfred Hess zu einer Diskussion über die Restitutionspraxis in Deutschland geführt. Dieses Werk wurde nach mehrjährigen Verhandlungen von der Berliner Kulturverwaltung im Sommer 2006 unter Berufung auf die Washingtoner Erklärung von 1998, die Gemeinsame Erklärung von 1999 und die Handreichung von 2001 zurückgegeben und soll bereits im November 2006 in New York versteigert werden.

Die Gemeinsame Erklärung und die Handreichung beinhalten einige Vermutungen zugunsten der Alteigentümer, die von den Museen oder den beteiligten Kulturverwaltungen nur schwer widerlegt werden können, nicht zuletzt, weil einmal vorhandene Belege und Beweise nach 70 Jahren und den Wirren des Zweiten Weltkrieges nicht mehr vorhanden sind. Manches spricht im Übrigen dafür, dass bei Restitutionsforderungen gezielt schwach dokumentierte Fälle ausgesucht werden, um den Kunstmarkt zu beleben. Hinzu kommt, dass die Restitutionsverhandlungen oftmals von unverhältnismäßigen Verdienstanreizen für nicht betroffene Dritte (Anwälte und Kunsthändler) bestimmt werden, was sich nicht zuletzt darin zeigt, dass die restituierten Kunstgegenstände von den begünstigten Erben bald und in der Regel ins Ausland versteigert oder verkauft wurden.

Es ist zumindest fraglich, ob die jüngsten Restitutionsfälle dem Anspruch einer auf Wiedergutmachung ausgerichteten Restitutionspolitik und dem Streben nach gerechten und fairen Lösungen gerecht werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. sich angesichts der Bundeskompetenz des Artikels 73 Abs. 1 Buchstabe 5a des Grundgesetzes dafür einzusetzen, dass das „Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes“ aktualisiert und vervollständigt wird. Dabei ist zu prüfen, ob auch das im Eigentum öffentlicher Einrichtungen befindliche national wertvolle Kulturgut in die Verzeichnisse nach § 1 KultgSchG aufgenommen werden sollte. In diesem Zusammenhang ist auch zu prüfen, ob und inwieweit Privateigentümer für eventuelle Wertminderungen zu entschädigen sind, die ihnen durch die Eintragung in diese Verzeichnisse entstehen;
2. gemeinsam mit den Ländern und Kommunen die Gemeinsame Erklärung vom Dezember 1999 sowie die Handreichung vom Februar 2001 zu überarbeiten und die Balance zwischen den Interessen der Alteigentümer und den Anliegen der Museen und öffentlichen Sammlungen im Geiste der Washingtoner Erklärung vom Dezember 1998, zum Beispiel durch eine zehnjährige Haltefrist, neu zu justieren;
3. die auf der Grundlage der Washingtoner Erklärung, der Gemeinsamen Erklärung sowie der Handreichung initiierte Provenienzforschung in den öffentlichen Museen, Bibliotheken und Archiven zu evaluieren und Vorschläge zu unterbreiten, auf welche Weise die Provenienzforschung ggf. auch finanziell unterstützt werden kann.

Berlin, den 25. Oktober 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion